

*Einige Untertanen in Ruggell weigern sich gewaltsam, die Kosten für 8 Kreissoldaten zu übernehmen und würden sich lieber henken lassen. Das Oberamt muss jedoch bereits für den Unterhalt für 15 Militärs, darunter ein Feldwebel, ein Korporal, ein Gefreiter und ein Tambour aufkommen. Ausf. Hohenliechtenstein, 1721 Oktober 24, AT-HAL, H 2635, unfol.*

[1] Durchleüchtigster hertzog.

Grädigster fürst und herr, herr, etc., etc.<sup>1</sup>

Nachdeme von euer hochfürstlich durchleücht etc. ersteren regiments vorfahreren<sup>2</sup>, höchst seeligster gedächtnüß, allhier jüngst vorgewesten landesfürstlichen commission löblich angesehen und geordnet worden, daß die von denen underthanen zum löblichen Schwäbischen Creyß<sup>3</sup> zu halten habende acht mann zue fueß, under dene auff dero residenz-schloss<sup>4</sup> dahier dem erhaltenen befehl nach nebst einem feltweibell, corporal, gefreyten und tambour auffzunehmen seyenden 20 gemeine mann, gerechnet auch nach dem vom löblichen Schwäbischen Creyß gemachten bezahlungsfueß und reglement verpfleget, und auß dero allhieigen verwaltung monatlich bezahlt werden sollen, die underthanen hingegen, so viel ihr behöriges creyßcontingent außwerffe, nemblichen ersagte acht mann gedachter verwaltung wiederumb accurat<sup>5</sup> zu ersetzen hetten, oder mit der würckhlichen execution<sup>6</sup> zu der bezahlung anzuhalten weren.

So haben wir auch nit ermanglet, denselben ihre schuldigkeith pro mense<sup>7</sup> Octobris, da selbige monatgage auß der verwaltung schon anticipiret<sup>8</sup> ware, hinwiederumb in der güte abzuforderen. Da aber selbige in den ämbteren Bendenen<sup>9</sup>, Eschen<sup>10</sup> und Mauren<sup>11</sup> keinen verfang gewonnen, zuerst einen creyssoldaten zur execution aldahin abgeschickht, und wie aber dießer mitt allerhandt trutzigen schmähl- und [2] tröhwohrten abgewießen worden waren, und zu nichts sich einverstehen wollen, so hatt man die execution verdoppelt und ihnen den corporal Johan Georg Webs, nebst dem Joseph Bauman, gemeinen soldaten, mit dem befehl abermahlen zugeschickhet, daß insofehrn sie die vorstehere bemelter ämbter ihren zutragen nach proportion<sup>12</sup> nicht bezahlen solten, dieselben umb ihren antheil die pfandt hinweckhzunehmen. Waß nun aber dießen beeden executoren darauffhin begegnet und wie hochmühtig, auch auff waß eine hochstraffbahre weiß sie von denen bauren wiederumb abgewiesen worden, geruhen euer hochfürstlich durchlaucht, etc., auß mittgehendem extract prothocolli sich in mehreren gehorsambst referiren zu laßen. Gleichwie wir nun ab ihren mehrmahligen auffwerffen wohl abnehmen, und vor gewiß schliesen können, daß sie sich so leichter dingen hierzu nit werden verstehen, sonderen ehender die extrema tentiren und gewärtig sein wollen. Die dahier schon so sehr außgeschöpffte und gantz geltloße verwaltungscassa dermahlen aber nit im standt, solche außgaaben ohne der underthanen zue erlegen habenden contingent der paarschafft zu betreiten, auch zumahlen under solchen abmangell,

---

<sup>1</sup> Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

<sup>2</sup> Anton Florian von Liechtenstein (28.05.1656–11.10.1721) regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; WILHELM, Tafel 6; WURZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: Bd. 15, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

<sup>3</sup> Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

<sup>4</sup> Schloss Vaduz.

<sup>5</sup> genau.

<sup>6</sup> Durchführung (Vollstreckung).

<sup>7</sup> für den Monat.

<sup>8</sup> vorweggenommen.

<sup>9</sup> Benden, Gemeinde (FL).

<sup>10</sup> Eschen, Gemeinde (FL).

<sup>11</sup> Mauren, Gemeinde (FL).

<sup>12</sup> Verhältnismäßigkeit.

da schon würcklich 15 mann complet in der besoldung stehen, und nicht regulariter bezahlt werden können, euer hochfürstlich durchleucht etc., höchste auctorität und interesse nit wenig leiden möchte. Alßo haben wir auch lenger nit mehr [3] anstehen laßen sollen, bey euer hochfürstlich durchleucht etc., unseres fehrneren, gehorsahmesten verhalts hierunder in underthänigkeith unß anzufragen.

Zu euer hochfürstlich durchleucht etc. fürwehrenden höchsten huld- und gnaden unß anbey in tüfftester devotion empfehlende, verharren.

Euer hochfürstlich durchleucht, etc.

Hohenlichtenstein, den 24. Octobris 1721.

Präsentato<sup>13</sup>, den 4. Novembris

Unterthänigst, treü, gehorsambste

Johann Christoph von Bentz<sup>14</sup>, manu propria<sup>15</sup>

rath und landtvogt

Johann Adam Bründel<sup>16</sup>, manu propria

verwalter

Herman Georg Ludovici<sup>17</sup>, manu propria, landtschreiber

[4] Extract judicial prothocols des reichsfürstenthumb Lichtenstein. De dato den 22. Octobris 1721.

Nachdeme ein oberamtlicher befehl dem corporal Johann Georg Webs nebst dem gemeinen soldaten Joseph Bauman ertheilet worden, daß sie die underämpter, alß Bender, Eschen und Mauren wegen deren pro mense Septembris ruckhständigen monathgelter vor die allhier in der residenz, alß ihr schuldigtes contingent zu bezahlen habende 8 creyssoldaten mit der würcklichen execution anhalten und zufforderist die vorstehere, insofern sie sich zu der bezahlung nit verstehen wolten, exequiren<sup>18</sup> sollten, so kommen dieselbe zuruckh und zeigen mit mehrern geziemdt an, wie daß, alß sie gesteren auff Roggel<sup>19</sup> zu den vorgesetzten, oder sogenannten landtamman Jacob Marxer<sup>20</sup> kommen weren, ihme die execution und habenden befehl anzuzeigen. Deßen sohn, indeme der amman selbstn nicht zu hauß geweßen seye, zu ihnen sich sogleich heraußgelaßen hette, daß, wan sie pfandt nehmten und gewalth brauchen würden, so thäte er auch gewalth brauchen und schlage einen darbey nieder, etc.

Alß aber der bemelte vorsteher selbstn khommen ware, habe dießer mit guter manier sie in das wüthshauß verwießen, allwo sie auch hingangen, und ihnen eßen und trinckhen were angeschaffet worden. Des anderen morgens aber, alß sie zur Rheinmühle<sup>21</sup> ein wenig hinaußgangen, habe mehr [5] gedachter Marxer selbstn sie hereinberuffen. Und wie sie ins wüthshauß kommen, ohngefehr

---

<sup>13</sup> Vorgelegt.

<sup>14</sup> Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 88–89.

<sup>15</sup> eigenhändig.

<sup>16</sup> Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Beamte*; in: HLFL 1, S. 113.

<sup>17</sup> Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*; in: HLFL 1, S. 484.

<sup>18</sup> verfolgen.

<sup>19</sup> Ruggell, Gemeinde (FL).

<sup>20</sup> Jakob Marxer aus Ruggell war von 1718 bis 1730 Landammann der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Marxer, Jakob; in: HLFL 2, S. 586.

<sup>21</sup> Rheinmühle (f). Unbekannt. Einstige Mühlen in Gamprin. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 4, Vaduz 1999, S. 116.

20 bauren darein angetroffen, under welchen sie gekennet haben Georg Frummelt<sup>22</sup>, Jacob Fähr<sup>23</sup>, gerichtswandter, und Leonardt Marxer, welche drey den corporal besonders herumbgestoßen und das maul gebraucht hetten. Der dickh ersagter amman aber habe sich gahr in die händel nicht gelegt, sonderen ihnen die beste worth gegeben. Die übrige aber sich alle mit dießen deutlichen worthen widersetzet, daß wan sie, creyssoldaten, gewalth brauchen würden, sie, underthanen, gegengewalth ansetzen werden, sie solten nur courage haben, einiges pfandt anzugreifen, mithin sich dergestalten ohngehorsamb und gewalthätig erzeiget, daß die execution ohnverrichter sachen habe abziehen müssen.

Nebst obigen hette sich auch die bauren fernerweith heraußgelaßen, sie wollen die soldaten selbst halten und ihnen haußmanßkost geben. Dan ein vor allemahl liessen sie sich wegen dießer soldaten verpflegung nicht exequiren, viel ehender guth und bluth daran setzen, und lieber sich henckhen laßen, zumahlen bey ihre alte recht und gerechtikeithen sie verbleiben wolten.

[6] *[Dorsalvermerk]*

Vom Oberambt<sup>24</sup> zu Hohenliechtenstein, de dato 24. Octobris et præsentato 4. Novembris 1721. Pro salarirung der allda zu unterhalten seyenden soldaten per 20 mann. Wobey auch die vom Schwabischen Creys zu halten seyenden 8 mann verstanden werden.

---

<sup>22</sup> *Frommelt.*

<sup>23</sup> *Febr.*

<sup>24</sup> *Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduž. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLF 2, S. 661–662.*